

Sabine Löcher-Bolz

Der neue Sachkundenachweis

– eine Zwischenbilanz 350 Tage nach Einführung des bundesweiten Online-Verfahrens

Am 1. Juli 2014 startete das bundesweite Programm zur Antragstellung des neuen Sachkundenachweises im Scheckkartenformat. Nach 350 Tagen ist die Zwischenbilanz überwiegend positiv: 69.000 Personen von geschätzten 80.000 Sachkundigen haben in Baden-Württemberg den neuen Sachkundenachweis beantragt, 45.000 neue Sachkundenachweise wurden bereits versandt.

Vorgeschichte

Auf Grundlage der EU-Richtlinie 128/2009/EG und dem neuen Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 wurde am 27. Juni 2013 die neue Pflanzenschutzsachkunde-Verordnung erlassen. Danach müssen die Bundesländer den Sachkundenachweis Pflanzenschutz in Form einer Chipkarte nach einem vorgegebenen Muster ausstellen.

Ab dem 26. November 2015 sind diese Nachweise beim Einkauf von Pflanzenschutzmitteln für den Profi-Bereich beim Händler vorzulegen. In Baden-Württemberg sind für die Ausstellung der Sachkundenachweise die Landratsämter zuständig. Um die Erstellung und Ausgabe der Sachkundenachweise gemeinsam und damit ressourcensparend durchführen zu können, einigten sich die Bundesländer auf eine „Ländervereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von EDV-gestützten Komponenten zur Verwaltung von Sachkundenachweisen im Bereich Pflanzenschutz“. Inhalt dieser Vereinbarung: Die Erstellung eines Programms von Sachkundenachweisen sowie eine Datenbank zu ihrer Pflege.

Die Länder finanzieren diese Aufgabe anteilig auf der Basis der Zahl ihrer landwirtschaftlichen Betriebe. Zur Erstellung der Konzeption, Vergabe an eine EDV-Firma und einen Druckdienstleister sowie die Pflege der Datenbank beauftragten die Länder die „Zentralstelle der Länder für EDV-gestützte Entscheidungshilfen und Programme im Pflanzenschutz (ZEPP)“ in Bad Kreuznach, die auch an der Erstellung und dem Betrieb der Internetplattform ISIP (Informationssystem Integrierte Pflanzenproduktion) beteiligt ist.

Schnittstelle zu Haushaltsprogrammen

In dem ZEPP-Programm ist eine Schnittstelle für Haushaltsprogramme der jeweiligen Dienststellen enthalten, die eine Anbindung an Programme zur haushaltstechnischen Abwicklung der Ausgabe der Sachkundenachweise ermöglicht. Während in den meisten Bundesländern die Anträge bei dem Pflanzenschutzdienst des Landes - in der Regel eine zentrale Behörde - gestellt werden, sind in Baden-Württemberg hierfür 35 Untere Landwirtschaftsbehörden zuständig. Das war eine gewaltige Herausforderung für die haushaltstechnische Abwicklung des Drucks und Abgabe der Sachkundenachweise. Wegen der verschiedenen Haushaltsprogramme bei den einzelnen Landratsämtern und ihrer Eigenständigkeit war eine zunächst gewünschte einheitliche Lösung nicht realisierbar. Zwischenzeitlich haben die Landratsämter automatisierte Lösungen für den zu Anfang sehr mühsamen und mit viel Handarbeit verbundenen Prozess gefunden.

Start des Programms

Nach einer Schulung der Sachbearbeiter aller 35 Landratsämter direkt durch die ZEPP kurz vor Programmstart und weitere intensive Betreuung durch das LTZ konnte die Online-Antragstellung am 1. Juli 2014 beginnen.

In Baden-Württemberg bearbeiten die Unteren Landwirtschaftsbehörden die eingehenden Anträge. Über den Link www.pflanzenschutz-skn.de öffnet sich für den Antragsteller das bundesweite Eingangsportale zur Antragstellung. Er hat nun die Möglichkeit, den Antrag mit oder ohne Registrierung zu stellen. Mit Registrierung bedeutet: Nach



Eingabe der E-Mail-Adresse wird dem Antragsteller innerhalb weniger Minuten ein Passwort zugesandt. Mit E-Mailadresse und Passwort, dem Benutzeraccount, meldet er sich an. Nach dem Ausfüllen aller Pflichtfelder, dem Hochladen der Nachweise, die die Sachkunde belegen, also Berufs- oder Hochschulabschlusszeugnis oder Sachkundezeugnis, und der Bestätigung der Antragstellung wird der Antrag auf elektronischem Weg direkt an die für den Antragsteller zuständige Dienststelle weitergeleitet. Der Vorteil: Mit seinem Benutzeraccount hat der Antragsteller die Möglichkeit, den Bearbeitungsstatus zu verfolgen. Diese Option entfällt bei der Antragstellung ohne Registrierung: Nach Eingabe und Bestätigung der erforderlichen Daten hat der Antragsteller keinen Zugriff mehr auf seinen Antrag.

Wie bei jeder Neueinführung eines Programms zeigten sich auch bei dem Online-Verfahren in den ersten Wochen und Monaten kleinere Probleme, die mittlerweile korrigiert beziehungsweise verbessert wurden:

Unvollständige Datensätze

Wer seinen Antrag ohne Registrierung stellt, muss als Sicherheitsabfrage ein sogenanntes Captcha, eine Buchstaben- und Zahlenfolge ohne Leerzeichen, eingeben, die dem Programm eine Unterscheidung zwischen Mensch und Maschine als Nutzer ermöglicht. Dieser Code stellt trotz nochmaliger Verbesserung der Lesbarkeit eine Hürde für einzelne Antragsteller dar. Die Antragstellung ohne Registrierung birgt die Gefahr, dass unvollständige Datensätze erzeugt werden: Der Antragsteller bricht den Vorgang der Antragstellung ab, weil die Eingabe des Captchas nicht funktioniert, die Unterlagen vorher nicht eingescannt wurden oder am Ende der Dateneingabe die Antragstellung nicht bestätigt wird. Das Captcha kann beliebig oft eingegeben werden, dennoch führt es bei einigen Antragstellern zum Abbruch der Antragstellung. Die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs eingegebenen Daten werden als Datensatz gespeichert. Unter Umständen werden von einem Antragsteller mehrere Datensätze angelegt, ohne dass ein Antrag richtig gestellt wurde. Diese vermeintlich gestellten Anträge sind vom Programm standardmäßig ausgeblendet und der Sachbearbeiter sieht zunächst nur die Anträge, die in dem Bearbeitungsstatus „Antrag gestellt“ sind. Hat ein Antragsteller nach mehreren Fehlversuchen doch erfolgreich den Antrag gestellt, sind von ihm unvollständige Datensätze abgelegt, die unnötigen Speicherplatz belegen. Mittlerweile wurden bei

den meisten Landwirtschaftsbehörden die unvollständigen Datensätze mit großem Zeitaufwand überprüft und korrigiert. Seit Anfang April gibt es eine Programmverbesserung: Bei der Antragstellung ohne Registrierung werden unvollständige Datensätze innerhalb von 70 Minuten wieder gelöscht. Daher empfehlen die Behörden die Antragstellung mit Registrierung.

Antragstellung nach Verstreichen der Frist

Für Alt-Sachkundige, das heißt, für Personen, die ihre Sachkunde vor dem 14. Februar 2012 erworben haben, ist die Antragsfrist am 26. Mai 2015 abgelaufen. Alt-Sachkundige können aber weiterhin einen Sachkundenachweis beantragen, allerdings gilt für sie die neue Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 6. Juli 2013. Damit verliert ein alt-sachkundiger Landwirt die Berechtigung zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, die ihm nach altem Pflanzenschutzrecht zugestanden hätte. Schlimmer trifft es Hochschulabsolventen der Fachrichtungen Agrar-, Gartenbau- und Forstwissenschaften sowie des Weinbaus: Ihre Hochschulabschlüsse werden nach der neuen Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung nicht mehr pauschal für die Anwendung und Abgabe von Pflanzenschutzmitteln anerkannt. Für die Anerkennung zur Sachkunde muss eine zusätzliche Bescheinigung der Universität vorgelegt werden, dass die in der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung geforderten fachlichen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten während des Studiums vermittelt und geprüft wurden.

Für alle anderen sachkundigen Personen gibt es keine Antragsfrist. Für Personen, die sich am 14. Februar 2012 in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung zur Pflanzenschutz-Sachkunde befanden, ist nach § 74 des Pflanzenschutzgesetzes die zu diesem Zeitpunkt gültige Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung anzuwenden, das heißt, noch die alte Verordnung. Personen, die nach dem 14. Februar 2012 eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung zur Pflanzenschutz-Sachkunde begonnen haben und nach dem 6. Juli 2013 beendet haben, erhalten ihren Pflanzenschutz-Sachkundenachweis nach den Bestimmungen der neuen Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung. Die Bearbeitung der gestellten Anträge bei den Landratsämtern sollte möglichst bis zum 26. November 2015 abgeschlossen sein, damit sachkundige Personen ihren Nachweis dem Händler beim Einkauf von Pflanzenschutzmitteln für den Profibereich vorlegen können. ■



Sabine Löcher-Bolz
LTZ Augustenberg
Tel. 0721/ 9468-437
sabine.loecher-bolz@ltz.bwl.de